

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Central-Schweiz

Dreihundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch die Post bezogen	2 Monate	4 Monate	12 Monate
Fr. 3.40	Fr. 6.40	Fr. 12.80	
Bei Luzern zum Abholen	3.00	5.00	12.00
in der Schweiz	2.50	5.00	10.00

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Insertionspreise:

Die einseitige Zeile oder deren Raum:

1. Woche	2. Woche	3. Woche	4. Woche	1. Monat	2. Monat	3. Monat	6. Monat	1. Jahr
10 Cts.	8 Cts.	6 Cts.	5 Cts.	45 Cts.	85 Cts.	1.20 Fr.	2.20 Fr.	3.50 Fr.

Die einseitige Zeile oder deren Raum: 10 Cts. (für die ersten 10 Zeilen), 8 Cts. (für die nächsten 10 Zeilen), 6 Cts. (für die nächsten 10 Zeilen), 5 Cts. (für die übrigen Zeilen).

Preis der Retraite-Zeile (je 10 Zeilen): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Poststrasse Nr. 11 Luzern. Grátis-Beilagen: Jeden Freitag die besterhaltene Beilage „Wöchentliche Anzeigensammlung“ und die „Wöchentliche Anzeigensammlung“.

Luzerner Geschichtskalender.

20. Juni.
1768. Aus einem Solltarif dieses Datums, welcher jedoch nur den allgemeinen Zoll oder das „Straßengeld“ (nicht den Brücken-, Wasser-, Pfund- und Ungeldzoll) betraf: Unter dem Eingang 4 Schilling der Zentner, beim Ausgang 3 Angler, 2 Schilling, vor Frucht- und andern Fuhrwegen 1 Schilling; Kornzoll, von Fremden abgeführt, 4 Schilling, von Eidgenossen 2 Schilling u. s. w. Land- und Forstzoll, Salzsteuer waren, letzterer bei Calerstrasse, auszuführen verboten. Juden mußten alle Käufe doppelt bezahlen.
1804. Der kleine Rat verordnete: „Von nun an soll sich niemand, weder aus noch Ausländer, mit irgend etwas befassen, was in die Zeitung fürpöbelhaft, Geringfügig oder Verächtlich und Klein, oder in die Verächtlichmachung oder Verächtlichmachung der Ärgernisse, im Kleinen oder Großen, einschlägt, er sei benannt oder nicht. Sanitätsräte geprüft und dazu begünstigt (d. h. durch ein Patent erwünscht).“

Das Schwergewicht der Frage liegt für uns nicht auf dem Gebiete des Geschäftes. Die Zolleinnahmen können sich vermindern, auch ohne daß die Kantone davon profitieren, und der Bund wird sich damit abfinden müssen, wie er sich in ihre steigenden Anschwellen geübt hat; die Subventionen an die Kantone können zu- oder abnehmen, ohne daß die Eidgenossenschaft dadurch ins Wanken gerät. Aber eine Umahme des Grundsaßes, daß der Bund seine Zolleinnahmen mit den Kantonen zu teilen habe, greift den Staat in seinen Grundfesten an. Dieser Grundsaß kam eine weitere oder engere Fassung erhalten; aber er wird immer ein zerschütteres und vermindehtes Prinzip bilden, einen Hausbau im Gebälke des Bundes, dessen Aufstehen verfehlt werden muß, und der, hat er sich einmal eingestellt, nicht mehr herauszubringen sein wird. Eine entschiedene und unumwendige Zurückweisung der Zollinitiative liegt auch im Interesse unseres moralischen und materiellen Wohls im Auslande; der Particularismus hat in den letzten Jahrzehnten überall abgewirtschaftet; für die Schweiz ist er bei der Kleinheit ihres Gebietes und der großen Zahl der Kantone ein Luxus, der im Interesse der Gesamtheit möglichst zurückgeschritten werden muß.
Wir glauben übrigens nicht, daß die Räte sich als sehr kompromißlos erwiesen werden. Die nächsten Tage werden hierüber Aufschluß bringen.

1. Revision des Obligationenrechts. Scherrer, Wähler, Schindler, Risch, v. Matt (Stand), Steiger (St. Gallen), Scheuchter, Steinmann, Hündig, Vogelbacher, Meyer, Schmid (Uri), Koch, Suter, Bangeter und Curti stellen die Motion, der Bundesrat solle unterlegen und Bericht erlassen, ob nicht Titel 26 des Obligationenrechts betreffend die Aktiengesellschaften einer Revision zu unterstellen sei, in dem Sinne, daß für Aktiengesellschaften, deren Unternehmen den allgemeinen Interessen dienlich sind, besondere Bestimmungen speziell über Organisation und Verwaltung aufgestellt werden sollen.
— Gegen Gujer, Zeller richtet sich ein Zielar des Verwaltungsrates der Nordostbahn an die Aktionäre, worin namentlich auf die Gefährdung der Interessen des Bahnunternehmens durch Befreiung von vier Direktions-Mitgliedern hingewiesen wird. Es heißt darin u. a.: Wir muß hervorgehoben werden, daß die oberste Leitung eines Eisenbahnunternehmens, welches 717 Kilometer umfaßt, einen Bilanzwert von nahezu 250 Millionen Franken repräsentiert, über ein 5400 Mann starkes Heer von Beamten und Angestellten der verschiedensten Dienstzweige gebietet, in den kompliziertesten Beziehungen zu den Fiskus, Kantonal- und Lokalbehörden, zu den Anschlussbahnen und mannigfachen Bahnanlagen steht, zu jeder Zeit eine Summe von Kenntnissen voraussetzt, die sich nur durch jahrelange Beschäftigung mit dem Eisenbahnenwesen im Allgemeinen und mit den Verhältnissen der speziellen Unternehmung erwerben läßt, daß aber gerade in der nächsten Zukunft Aufgaben der schwierigsten Natur an die Nordostbahnenverwaltung herangetragen werden, denen nur geringe, mit den Verhältnissen der Nordostbahn völlig vertraute Fachmänner gewachsen sind.
Die Eröffnung von drei weiteren Moratoriumslinien, worunter sich die wichtige Gattarddurchführung Thalwil-Zug befindet, wird zum Teil wesentlich neue Konkurrenzverhältnisse bedingen. Ferner läßt mit dem Jahre 1895 die Vollständigkeit der kommerziellen Konvention vom 8. Januar 1879 ab, und es werden daher die Konkurrenzverhältnisse unter den schweizerischen Bahnen neu zu ordnen sein. Die Interessen der Nordostbahn werden bei diesen äußerst schwierigen Verhandlungen nur durch Direktoren richtig vertreten werden können, welche die weitverbreitete Materie vollkommen beherrschen. Die Mithilfe auf dem Rücklauf jedoch, den der Bund im Jahre 1893 mit Bezug auf die hauptsächlichsten Linien erklären kann, und bei dem die Betriebsergebnisse der nächstjährigen Jahre eine große Rolle spielen, erheischt ebenfalls eine Geschäftsführung, der die Geschäfte und die verwinkelten Verhältnisse der Nordostbahn geläufig sind.
Es ist rein undenkbar, daß eine Befreiung der Direktion mit beinahe ausschließlich solchen Männern, die sich erst in die Geschäfte hinein arbeiten müssen, nicht mit einer ernstlichen Gefährdung der Gesellschaftsinteressen verbunden sein würde. Das Mitglied der Direktion, das allein nicht befreit werden soll, ist betamlich jeit langer Zeit krank, und es ist durch diese Ausnahme daher die notwendige Kontinuität in der Geschäftsführung keineswegs gefährdet.
— Stimmenkauf. Dem Winterthurer Landbesitzer anlässlich des Nordostbahn-Vandels: „Der Stimmenkauf für die nächste Generalversammlung wird gegenwärtig sehr eifrig betrieben, sowohl in Deutschland als bei uns. Dieses Mittel wird in Bezug schon seit zwei Jahren praktiziert, und während man anfänglich nur 50 Centimes per Aktie zahlte, ist der Preis heute bereits auf 2 Fr. gestiegen.“
— Schweiz, Zentralbahn. Das Personal bestand Ende 1893 aus 2139 Betriebs-Beamten und Angestellten und 1743 Arbeitern und Tagelöhnern, zusammen 3882.
— d. Zura-Simplon-Bahn. Die Einnahmen betragen im Monat Mai Fr. 2,211,000 (1893: Fr. 2,234,240), die Ausgaben Fr. 1,305,000 (Fr. 1,295,631), der Einnahmen-Überschuss Fr. 1,016,000 (Fr. 1,048,614).

Luzern. Kantonal Schützenfest. Das Plakat für das Schützenfest ist nach Idee und Ausführung äußerst originell. Es ist in Holz geschnitten, und der Stich ist speziell für die Äpfel berechnet. Die Granat ist kräftig gehalten. Der Text ist leicht lesbar und das Ganze einfach, ohne überflüssige Verzierung angelegt. Die Figuren der Luzerner, mit dem Wappenschild, und des jungen Kriegers, der mit gegengenen Schwerte die Luzerner und die Schweizer Fahne schützt, sind den Aestheten (von Hrn. Hugo Siegwart entworfenen) sehr beliebt entnommen. Die Ausführung besorgte die Holzwerkstatt des Hrn. Roman Scherrer. Das Plakat ist sehr wirkungsvoll.
— Der Nationalrat hat mit großer Mehrheit die Bürgerbibliothek in Luzern als vom Bund zu unterstützende Gemeindefunktion für vor dem Jahre 1898 erscheinende Helvetica bezeichnet.
— Gasfabrik in Luzern. Das Schiedsgericht hat, wie wir gestern meldeten, die Klage der Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in der Stadt Luzern gegen den Stadtrat von Luzern namens der Gemeindegemeinde Luzern abgewiesen. Die klägerischen Rechtsbegehren lauten:
1. Die Stadtgemeinde Luzern sei zufolge des Vertrages über Einführung der Gasbeleuchtung in der Stadt Luzern vom 22. Oktober und 6. Dezember 1857 zu der von ihr am 12. November 1893 beschlossenen Erstellung eines neuen städtischen Gaswerkes mit berechtigt;
2. Die Stadtgemeinde Luzern sei vielmehr schuldig, so weit an ihr, falls sie von dem ihr nach §§ 35 und 36 des vorerwähnten Vertrages zustehenden Rechte des Ankaufes des bestehenden Gaswerkes ihren Gebrauch noch, denen nur geringe, mit den Verhältnissen der Nordostbahn völlig vertraute Fachmänner gewachsen sind.
3. Alles unter Kostenfolge für die Beklagte.
(Die eventuelle Bestimmung des unter Ziffer 2 angeführten § 37 lautet: „Insofern nach Ablauf von 36 Jahren die Gasanstalt vom Gemeinderat nicht angekauft und auch der Vertrag über die öffentliche Beleuchtung nicht erneuert werden sollte, hat der Unternehmer, wenn er mit seiner bestehenden Anstalt den Privatkonsum jenseits zu befriedigen wünscht, hierzu die Konzession für den Stadtbezirk nachzuziehen, wobei ihm in der Konkurrenz mit andern Unternehmern die gleiche Bedingung der Vorzug einzuräumen ist.“)
Der Rechtschluß der Unterort ging dahin, die Klägerin sei mit ihren Begehren abzuweisen und habe arguerkennen, daß die Beklagte berechtigt sei, ohne weiteres den Beschluß der Gemeindeversammlung vom 12. November 1893 durchzuführen, unter Kostenfolge für Klägerin.
Der Gemeindefestung vom 12. November 1893, wonach der Stadtrat umgeändert zum Bau eines städtischen Gaswerkes zu schreiben hat, wird nunmehr in Ausführung gebracht werden müssen. Einer Erklärung zufolge, die Dr. Baubertor Simonmann f. St. in einer Sitzung des Großen Stadtrates abgegeben, machte sich der Stadtrat sofort nach Ablehnung des der Gasgesellschaft anbotenen Kaufpreises von Fr. 450,000 daran, die Ausführung des Gemeindefestungsvorganges. Diese Vorbereitungsarbeiten sind, wie man hört, vollendet, das Projekt eines neuen Gaswerkes ausgearbeitet und ein Bauplan für die neuen Gasometer auf dem Stegofen in Aussicht genommen. Ueber das, was in Sachen bereits gegangen ist und noch gehen soll, wird wohl bald näheres an die Öffentlichkeit gelangen.
Die Bürgergesellschaft interessiert sich sehr um die Frage. So haben bereits die Initiatoren in der Wasfabrikangelegenheit in Verbindung mit dem Vorstände des demokratischen Vereins beschlossen, Samstag den 23. Juni abends in der „Gintrad“ eine öffentliche Versammlung abzuhalten behufs Befreiung des weiteren Vorgehens in der Gasfrage.
— Weiden. (Korresp.) Dr. Crozat J. Arnold in Wilten lehnt die Wahl zum Regierungsrat ab. So sehr es uns freut, daß durch diese Wahl dem Hrn. Arnold und damit auch unserm Großratwählkreise große Ehre erwiesen wurde, eben so freut es uns aufrichtig, daß Dr. Arnold uns nicht verläßt und der Gemeinde Wilten wie dem Großratwählkreise erhalten bleibt.

Der „verjämte“ Beutezug.

Der Bundesrat hat in seiner Beschlusse die Zollinitiative ein sehr entschiedenes Nein entgegen gestellt und damit wohl das Wichtigste getroffen. Man mag auf gegnerischer Seite mit einiger Verdrüßung klagen, das Schriftstück sei mit allzu viel Temperament abgefaßt; auch wir würden einige Ausdrücke freieren, welche von den Initianten als Befreiung empfunden werden können; im übrigen aber hat der Bundesrat das Rechte und Gefährliche des vorliegenden Initiativbegehrens überzeugend nachgewiesen, und er scheint auch entschlossen zu sein, seiner entschiedenen Haltung treu zu bleiben.

Dagegen spinnen sich in der nationalökonomischen Kommission seine Kompromißsüden von der Linken zur Rechten hinüber und umgekehrt; weil die Anhänger des Begehrens einsehen, daß sie den Kartell in ein falsches Geleise gelassen haben, bekämpfen die Rechten; weil die Gegner von der Linken zu begreifen anfangen, daß mit einer bloßen Negation nicht durchzukommen ist, sagen die Rechten.

Der Gedanke eines Gegenvorschlags, von W. H. angeregt und vom Präsidenten Künzli formuliert, trifflichste sich und nahm folgende Gestalt an: Die Kantone sollen 60 Rp. per Kopf erhalten, müssen aber diesen Betrag für die Primarschule verwenden. Eine etwas andere Form wurde von Sonberger vorgeschlagen: Der Bund soll den Kantonen von 1895 bis 1899 einen Franken pro Kopf verabfolgen; sinken die Zolleinnahmen auf 28 Millionen, so sinkt die Beitragspflicht um die Hälfte; sinken die Zolleinnahmen auf 25 Millionen, so hört sie ganz auf.

Diese beiden Vorschläge sind dazu angetan, der Zollinitiative die Bitterkeit einigermaßen zu beseitigen, welche sie für die Grenzantone und sonstigen Freiändler hat, und sie mit der Schuldenfreudlichkeit zu überdecken, die alle Freisinnigen zu ihren Anhängern zählt. Der Bund hat für die Schule noch nichts getan, und er kann ihr auch nur schwierig beikommen; da ist der Gedanke so abel nicht, den Beutezug als Vorwand zu benutzen. Vom „geschäftlichen“ Standpunkt aus sind also diese Anregungen nicht so ganz verfehlt, und die Räte werden sich auch ohne Zweifel damit eingehend zu beschäftigen haben.

Grundsätzlich aber muß man wünschen, daß die Frage der Beteiligung der Kantone an den Zolleinnahmen des Bundes dem Schweizerkongress und unermittelt zur Entscheidung vorgelegt werde. Wir sehen hier von tatsächlichen Gründen ab. Ohne die Ausschüsse dieser Vorlage zu unterzeichnen, glauben wir doch nicht an eine Umahme; aber auch wenn wir glaubten, auf einen Sieg verzichten zu müssen, so möchten wir die schwache Siegeshoffnung und nicht abtaufen lassen, und lieber eine ganze Niederlage über unser Haupt ergehen lassen, als uns mit einem halben Siege begnügen.

Schweiz.

1. Aus der Bundesversammlung. Nationalrat, Sitzung vom 18. Juni nachmittags. Die Interpellation Steiger wird von Steiger (Bern) und Göttsche begründet. Die Interpellanten verlangen vom Bundesrat Aufschluß über die Verhältnisse des schweizerischen Arbeitersekretariats, insbesondere darüber: 1. welches die Aufgabe sei, für die der Bund das Arbeitersekretariat besoldet, und was dasselbe in dieser Hinsicht seit seiner Erziehung geleistet, und 2. ob der Bundesrat damit einverstanden sei, daß der Arbeitersekretär einen großen Teil seiner Zeit und Tätigkeit zur politischen Agitation verwenden.
Bundesrat Deucher schilderte die Tätigkeit des Arbeitersekretärs; derselbe habe stätig gearbeitet; aber er unternehme zu viel, resp. größere seine Tätigkeit und werde dadurch unfähig, große Arbeiten gang und ergreifig durchzuführen. Der Bundesrat sei das aber kein Grund zum Einschreiten, da das Sekretariat ein privates Institut und nicht der Bundesrat, sondern der Bundesvorstand Aufsichtsbekörbe sei. Was die Tätigkeit des Sekretärs für die unentgeltliche Fremdenhilfe und das Tabakmonopol betreffe, so habe der Arbeitersekretär immer im Auftrag seiner Aufsichtsbekörbe, des Bundesvorstandes, gehandelt; die Initiativbewegung sei allerdings eine hochpolitische, aber gleichzeitig auch eine wirtschaftliche. Grundsätzlich habe wie jeder andere das Recht, sich politisch zu betätigen, wenn nicht seine spezielle Tätigkeit darunter leide, und darüber entscheide eben der Bundesvorstand. Eine andere Frage sei freilich die, ob es von Grundsätzlichem taktisch gesehen, so aufzutreten; aber das sei eine Sache des Geschäftes. Wenn also der Bundesrat sich nicht zum Einschreiten veranlaßt sah, so billigte er damit die Tätigkeit des Sekretärs, nicht, sondern glaubt vielmehr, dieser täte besser, sich mehr zu konzentrieren. Bei der Budgetberatung habe es übrigens die Bundesversammlung in der Hand, ihrer Ansicht durch Streichung oder Reduktion des Beitrages an das Arbeitersekretariat Ausdruck zu geben; der Bundesrat sehe sich zu keiner Maßregel veranlaßt.
Einstimmig wird Eintreten auf den beschlossenen Entwurf betreffend Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek beschlossen und die Beratung mit Art. 3 abgeschlossen.

Gesandtschaftswesen.

Waviez, der schweizerische Gesandte in Rom, tritt den Bundesrat, ihn zu ersuchen. Er leidet an Schwerehörigkeit. Er wird auf seinem Posten bleiben, bis sein Nachfolger ernannt ist.

Wahlrecht.

Die Initiative der Bundesversammlung, welche die Kantone an den Zolleinnahmen des Bundes dem Schweizerkongress und unermittelt zur Entscheidung vorgelegt werde, wird von der Linken zur Rechten hinüber und umgekehrt; weil die Anhänger des Begehrens einsehen, daß sie den Kartell in ein falsches Geleise gelassen haben, bekämpfen die Rechten; weil die Gegner von der Linken zu begreifen anfangen, daß mit einer bloßen Negation nicht durchzukommen ist, sagen die Rechten.

Stimmenkauf.

Dem Winterthurer Landbesitzer anlässlich des Nordostbahn-Vandels: „Der Stimmenkauf für die nächste Generalversammlung wird gegenwärtig sehr eifrig betrieben, sowohl in Deutschland als bei uns. Dieses Mittel wird in Bezug schon seit zwei Jahren praktiziert, und während man anfänglich nur 50 Centimes per Aktie zahlte, ist der Preis heute bereits auf 2 Fr. gestiegen.“

Zentralbahn.

Das Personal bestand Ende 1893 aus 2139 Betriebs-Beamten und Angestellten und 1743 Arbeitern und Tagelöhnern, zusammen 3882.

Gasfabrik in Luzern.

Das Schiedsgericht hat, wie wir gestern meldeten, die Klage der Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in der Stadt Luzern gegen den Stadtrat von Luzern namens der Gemeindegemeinde Luzern abgewiesen. Die klägerischen Rechtsbegehren lauten:

Stimmenkauf.

Dem Winterthurer Landbesitzer anlässlich des Nordostbahn-Vandels: „Der Stimmenkauf für die nächste Generalversammlung wird gegenwärtig sehr eifrig betrieben, sowohl in Deutschland als bei uns. Dieses Mittel wird in Bezug schon seit zwei Jahren praktiziert, und während man anfänglich nur 50 Centimes per Aktie zahlte, ist der Preis heute bereits auf 2 Fr. gestiegen.“

Zentralbahn.

Das Personal bestand Ende 1893 aus 2139 Betriebs-Beamten und Angestellten und 1743 Arbeitern und Tagelöhnern, zusammen 3882.

Zura-Simplon-Bahn.

Die Einnahmen betragen im Monat Mai Fr. 2,211,000 (1893: Fr. 2,234,240), die Ausgaben Fr. 1,305,000 (Fr. 1,295,631), der Einnahmen-Überschuss Fr. 1,016,000 (Fr. 1,048,614).